**Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen der C.A.T.S. Software GmbH**

**Teil A: Allgemeiner Teil**

**§ 1 Vertragsgegenstand; Geltungsbereich**

1.1 **C.A.T.S. Software GmbH**, Poststraße 9, 64293 Darmstadt, Amtsgericht Darmstadt: HRB 5759 (**Anbieter**), überlässt Software an Geschäfts- und Privatkunden (einheitlich **Kunde**), insbesondere für die Planung, CAD und Berechnung im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung (TGA). Anbieter und Kunde werden auch als **Vertragspartei** oder gemeinsam als **Vertragsparteien** bezeichnet.

1.2 Leistungen und Angebote des Anbieters erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Zusammenhang mit ihren einzelnen Bestandteilen. Diese werden mit der Bestätigung des Auftrags durch den Anbieter wirksam, spätestens mit der Entgegennahme der Leistungen durch den Kunden. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

1.3 Diese Bedingungen gelten gegenüber Geschäftskunden auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Als Geschäftskunden gelten dabei Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

**§ 2 Angebote; Auftragsannahme**

2.1 Angebote des Anbieters sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn der Anbieter dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich der Anbieter Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

2.2 Aufträge gelten mit der Bestätigung des Anbieters, spätestens mit der Entgegennahme der Leistungen durch den Kunden, als angenommen.

**§ 3 Art und Umfang der Leistungen; Vergütung der Leistung**

3.1 Art und Umfang der Leistungen und ihrer Vergütung werden durch vertragliche Vereinbarungen geregelt. Maßgebend dafür sind:

* Überlassungsvertrag und Wartungsvertrag (auch Angebot, Leistungsschein, Lizenzschein, Systemschein, Bestellung oder dergl. genannt) inkl. Anlagen wie Produktdatenblätter, fachliche und technische Feinspezifikation sowie Aktivitäten und Zeitplan;
* nachstehende Bedingungen, inkl. ihrer besonderen **Teile B:** Softwareüberlassung (Kauf), **C:** Softwareüberlassung (Miete), **D:** Softwarepflege- und Wartung;
* Richtlinien und Fachnormen, soweit sie zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe allgemein angewandt werden.

3.2 Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Vereinbarungen in der vorstehenden Reihenfolge.

**§ 4** **Zusammenarbeit**

4.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für die Zusammenarbeit die Grundsätze der gegenseitigen Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung allgemeiner Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

4.2 Die Vertragsparteien können bei komplexen Verträgen einander für die Vertragsdurchführung verantwortliche Ansprechpartner benennen; die im jeweiligen Vertrag festgehalten werden. Diesbezügliche Änderungen sind der jeweils anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

**§ 5 Rechte an der Software und Grundsätzliches zur Einräumung von Nutzungsrechten**

5.1 Der Anbieter ist entweder der ausschließliche Inhaber sämtlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software sowie an sämtlichen weiteren Leistungen oder er ist zur entsprechenden Nutzung- und Verwertung berechtigt. Soweit dem Kunden daher nach dem Vertrag und diesen Bedingungen nicht ausdrücklich Rechte zur Nutzung und Verwertung der Software oder der weiteren Leistungen eingeräumt werden, verbleiben sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software und an den weiteren Leistungen, inklusive der Rechte an allen Updates, Upgrades, Bearbeitungen und neuen Versionen ausschließlich beim Anbieter.

5.2 Dem Kunden ist bekannt, dass die Software wirtschaftlich verwertbare und vertrauliche Informationen des Anbieters beinhaltet. Dem Kunden ist es – ohne gesonderte, ausdrückliche Zustimmung durch den Anbieter – daher nicht gestattet, diese wirtschaftlich verwertbaren und vertraulichen Informationen Dritten zur Verfügung zu stellen.

5.3 Soweit im Vertrag oder in diesen Bedingungen nicht anders festgelegt oder durch gesetzliche Vorschriften z.B. im Rahmen einer angemessenen Sicherung (Back-Up) gestattet, wird der Kunde keine Kopien der Software erstellen oder erstellen lassen.

5.4 Der Kunde wird all seine Mitarbeiter und beauftragte Dritte dazu anhalten, die Software ausschließlich vertragskonform zu nutzen und Rechte des Anbieters zu beachten sowie vertrauliche Informationen aus der Software nicht an Dritte zu offenbaren.

5.5 In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (zB durch Rücktritt, Widerruf, Nachlieferung) gibt der Kunde alle Lieferungen der Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber dem Anbieter.

5.6 In Kenntnis der wirtschaftlichen Bedeutung der Software für den Anbieter verpflichtet sich der Kunde, dem Anbieter sämtlichen Schaden sowie entgangenen Gewinn zu ersetzen, der in Folge einer von dem Kunden verschuldeten unberechtigten Nutzung oder durch sonstigen dem Kunden zurechenbaren Missbrauch der Software durch Dritte bereits entstanden ist oder noch entstehen wird.

**§ 6 Rechnungsstellung; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten**

6.1 Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Anbieter und weist neben der Vergütung die gesetzliche Mehrwertsteuer aus. Gegenüber Privatkunden werden die Bruttobeträge ausgewiesen.

6.2 Vergütungen für Leistungen des Anbieters sind, soweit nicht anders bestimmt, sofort fällig.

6.3 Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist vom Kunden innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu leisten. Für Zahlungsverzug gilt die gesetzliche Regelung.

6.4 Skontoabzüge bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Etwa vereinbarte Skontoabzüge werden nur anerkannt, wenn alle älteren Forderungen beglichen sind.

6.5 Der Anbieter bleibt vorbehalten, die Erfüllung von Leistungen und Lieferungen - abhängig vom Status des Kunden – von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

6.6 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Vergütungsanspruch des Anbieters durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist der Anbieter nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

**§ 7 Datenschutz**

7.1 Der Anbieter sowie seine Erfüllungsgehilfen sind auf die Datenvertraulichkeit sowie auf die strenge Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze verpflichtet. Diese Verpflichtung bezieht sich auf alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person sowie auf alle Schutzmaßnahmen dieser Angaben. Er ist insbesondere verpflichtet, keine personenbezogenen Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen.

7.2 Der Anbieter wird Informationen und Unterlagen, die er vom Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung erhält, ausschließlich zur Vertragserfüllung verwenden, sofern keine gesetzliche (z.B. gesetzliche Verpflichtung, berechtigtes Interesse nach Güterrechtsabwägung) oder gewillkürte (Einwilligung) Rechtfertigung für eine andere Verarbeitung besteht und die Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

7.3 Sofern und insoweit der Anbieter Daten des Kunden in dessen Auftrag verarbeiten, z.B. im Rahmen von Cloudservices oder Fernwartungsvorgängen, schließen der Kunde und der Anbieter einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DGSVO ab.

7.4 Diese Verpflichtungen gelten über das Vertragsende hinaus.

**§ 8 Verschwiegenheitspflicht; Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen**

8.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten, technischen und betrieblichen Angelegenheiten bzw. Vorgänge der Vertragsparteien, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu wahren und Dritten nicht zugänglich zu machen. Ausgenommen hiervon sind Informationen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind oder deren Weitergabe bzw. Publikation der Vertragspartner schriftlich genehmigt hat sowie Informationen, die der Vertragspartner ohne Bruch einer Verschwiegenheitsverpflichtung von dritter Seite erlangt hat oder die ihm bereits vorher bekannt waren.

8.2 Der Anbieter verpflichtet sich, sämtliche ihm zur Verfügung gestellten sowie von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehung selbst angefertigten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Dies gilt insbesondere für alle Aufzeichnungen, Skizzen, Muster, Modelle, Konzepte und Schriftstücke sowie für alle Programme und Dateien etc., die sich im Besitz des Anbieters befinden und die die Angelegenheiten des Kunden betreffen. Der Anbieter gibt nach Beendigung der Vertragsbeziehung sämtliche vom Kunden an ihn überlassene Unterlagen an den Kunden nach dessen Aufforderung zurück. Der Anbieter ist berechtigt, Kopien zu archivieren, wenn und insoweit er sie zum Zwecke ordnungsgemäßer Buchführung und Dokumentation benötigt.

8.3 Diese Pflichten gelten über die Beendigung des Vertrages hinaus (Nachwirkung).

8.4 Die Vertragsparteien werden ihre Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten.

**§ 9 Haftung; Haftungsbegrenzung; Haftungsausschluss**

9.1 Die Haftung für Mängel und Schutzrechtsverletzungen ist in den besonderen Teilen (B, C, D) dieser AGB spezifisch geregelt. Die Regelungen sind abschließend; für den Fall der Arglist oder der Übernahme einer Garantie durch den Anbieter bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen jedoch unberührt.

9.2 Im Übrigen haftet der Anbieter bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

9.3 Der Anbieter haftet ferner bei der fahrlässigen Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Im letztgenannten Fall haftet der Anbieter jedoch nur auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Vertragsparteien können darüber hinaus im Überlassungsvertrag eine summenmäßige Haftungsbegrenzung festlegen, die als angemessenen angesehen wird. Der Anbieter haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung anderer Pflichten.

9.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für dem Kunden zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden.

**§** **10 Datenverlust**

10.1 Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, dass der Kunde alleiniger Herr über die auf seiner Systemumgebung gespeicherten, eigenen Daten und Informationen ist. Der Kunde ist daher allein dafür verantwortlich, dass:

* er geeignete und angemessene organisatorische und technische Maßnahmen ergreift, um die Integrität seiner Daten zu gewährleisten und (endgültige) Datenverluste durch angemessene und regelmäßige Datensicherungen zu vermeiden, damit im Falle eines Datenverlustes – gleich aus welchem Grund – mit möglichst geringem Aufwand die Daten wiederhergestellt werden können;
* eine Versicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten ist, die alle etwaig erlittenen Schäden und/oder Kosten aufgrund eines Datenverlustes – gleich aus welchem Grund – abdecken.

10.2 Der Anbieter haftet nicht für Schäden und/oder Kosten, die aufgrund eines Datenverlustes in der Systemumgebung des Kunden entstehen. Der Kunde stellt den Anbieter von allen Schadensersatzansprüchen und/oder Kosten Dritter frei, die aufgrund eines Datenverlustes – gleich aus welchem Grund – in der Systemumgebung des Kunden entstehen.

**§ 11** **Höhere** **Gewalt**

Wird der Anbieter an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die er trotz der ihm zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe und/oder Energieversorgungsschwierigkeiten sei es, dass diese Umstände im Bereich des Anbieters, sei es, dass sie im Bereich seiner Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Leistung nicht unmöglich wird, die Leistungsfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die oben genannten Umstände die Leistung unmöglich, so wird der Anbieter von seinen Leistungsverpflichtungen befreit. Der Kunde muss keinerlei Gegenleistungen erbringen.

**§ 12 Widerrufsrecht und Widerrufsbelehrung für Verbraucher**

12.1 **Widerrufsrecht**

Soweit Sie unsere Leistungen und Software als Verbraucher erworben haben, steht Ihnen ein Widerrufsrecht gemäß den nachfolgenden Maßgaben zu. Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Soweit Sie unsere Leistungen als Unternehmer erworben haben, steht Ihnen ein Widerrufsrecht nicht zu. Unternehmer ist gemäß § 14 Abs. 1 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

**Widerrufsbelehrung**

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt [im Falle des Warenerwerbs] vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Haben Sie mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt und werden diese getrennt geliefert, beträgt die Widerrufsfrist vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Haben Sie eine Ware bestellt, die in mehreren Teilsendungen oder Stücken geliefert wird, beträgt die Widerrufsfrist vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat. Haben Sie Waren bestellt, die über einen festgelegten Zeitraum hinweg regelmäßig geliefert werden sollen, beträgt die Widerrufsfrist vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.
Die Widerrufsfrist beträgt [im Falle des Erwerbs von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden und bei Dienstleistungen] 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (**C.A.T.S. Software GmbH**, Poststraße 9, 64293 Darmstadt; Tel:49(0)6151-82 94-0, Fax:49(0)6151-82 94-18, E-Mail: cats@cats-software.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Der Widerruf ist zu richten an:

C.A.T.S. Software - CAD And Technical Software GmbH

Poststr. 9, D-64293 Darmstadt

Tel: +49(0)6151-82 94-0

Fax: +49(0)6151-82 94-18

Geschäftsführer: Klaus Benthin

E-Mail: cats@cats-software.com

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

**Ausschluss bzw. vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts**

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig bei Verträgen zur Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

Das Widerrufsrecht gilt nicht für Verbraucher, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören und deren alleiniger Wohnsitz und Lieferadresse zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses außerhalb der Europäischen Union liegen.

**Besondere Hinweise für den Erwerb von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden und bei Dienstleistungen:**

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn wir mit der Ausführung des Vertrags begonnen haben, nachdem Sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir mit der Ausführung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen und Sie Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie durch Ihre Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags Ihr Widerrufsrecht verlieren.

**Ende der Widerrufsbelehrung**

**Muster-Widerrufsformular**

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

– An C.A.T.S. Software - CAD And Technical Software GmbH, Poststr. 9, D-64293 Darmstadt, Deutschland, cats@cats-software.com, Telefax: +49(0)6151-82 94-18

– Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

 – Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)

 – Name des/der Verbraucher(s)

 – Anschrift des/der Verbraucher(s)

 – Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

 – Datum

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (\*) Unzutreffendes streichen.

12.2 Alle übrigen Verbraucherinformationen und Informationen im elektronischen Geschäftsverkehr sind der Website an den betreffenden Stellen (z.B. Impressum, Datenschutzerklärung, Hilfstexte zu Buttons und Icons) zu entnehmen.

**§ 13 Verjährung**

 Soweit nicht nachfolgend anders bestimmt, gelten für die Verjährung von gegenseitigen Ansprüchen der Vertragsparteien die gesetzlichen Regelungen.

**§ 14 Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht**

14.1 Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist für Geschäftskunden ausgeschlossen.

14.2 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist für Geschäftskunden ausgeschlossen.

**§ 15**  **Schriftform**

15.1 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

15.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Widerruf, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

**§ 16 Schlussbestimmung**

16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist Darmstadt, wenn es sich bei dem Kunden um einen Geschäftskunden im Sinne der Ziffer 1.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt.

16.2 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen. Soweit der Kunde Geschäftskunde ist, werden die Vertragsparteien sich in einem derartigen Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung einigen, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für eine Bestimmung zur Ausfüllung einer Lücke.

**Teil B: Softwareüberlassung (Kauf)**

**§ 17 Leistungsgegenstand**

17.1 Der Anbieter überlässt dem Kunden dauerhaft eigene Software inklusive Dokumentation. Liefer- und Funktionsumfang sind im Überlassungsvertrag bzw. seiner Anlagen, wie Produktdatenblatt festgehalten.

17.2 Zusatzleistungen wie Installation, Einführungsunterstützung und Schulung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung im Überlassungsvertrag bzw. seiner Anlagen. Die Pflege- und Wartung erfolgt außerhalb der gesetzlichen Gewährleistung nur nach Abschluss eines gesonderten Pflege- und Wartungsvertrages nach den Regelungen des Teil D dieser Bedingungen.

**§ 18 Individuelle Anpassung von Software**

Soweit der Kunde individuelle Anpassungen der Software wünscht, werden diese gesondert in einem Projektvertrag bzw. als Anlage zum Überlassungsvertrag vereinbart. Die Übertragung von Nutzungsrechten richtet sich ausschließlich nach den Regelungen dieses Teiles.

**§ 19 Liefer- und Leistungszeit, höhere Gewalt**

19.1 Die Software wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.

19.2 Der Anbieter bewirkt die Lieferung, indem er nach seiner Wahl entweder (i) dem Kunden eine (1) Programmkopie der Software auf maschinenlesbarem Datenträger, sowie im Überlassungsvertrag festgehaltene Anzahl Exemplare der Anwendungsdokumentation überlässt oder (ii) die Software in einem Netz und die Anwendungsdokumentation abrufbar bereitstellt.

19.3 Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand an Geschäftskunden der Zeitpunkt maßgeblich, in dem der Anbieter Software und Anwendungsdokumentation dem Transporteur übergibt, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wird. Wird die Software oder die Anwendungsdokumentation nach Gefahrübergang beschädigt oder zerstört, liefert der Anbieter gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten Ersatz. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Lieferungen im Rahmen der Nacherfüllung.

19.4 Solange der Anbieter (i) auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet oder (ii) durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb des Anbieters (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in seinen Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. Der Anbieter teilt dem Kunden derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als drei Monate an, steht beiden Parteien ein sofortiges Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

**§ 20 Vergütung, Fälligkeit**

 Art und Höhe der Vergütung werden im Vertrag (auch Angebot; Lizenzschein) festgehalten. Die Vergütung ist ab Lieferung der Software gemäß § 19 in voller Höhe fällig.

**§ 21 Einräumung von Nutzungsrechten**

21.1 Der Anbieter räumt dem Kunden mit Auslieferung der Software das einfache, nicht ausschließliche Recht ein, die überlassenen Programme auf Dauer zu nutzen.

21.2 Der Kunde ist – unabhängig von der Zahl der erfolgten Installationen auf beliebig vielen Rechnern – lediglich berechtigt, die Programme auf der Anzahl von Rechnern gleichzeitig zu laden und ablaufen zu lassen, die im Überlassungsvertrag und Lizenzschein festgehalten sind. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Übernutzung der Software durch den Anbieter mittels des Einsatzes von Dongles oder anderen technischen, vertraglichen und organisatorischen Maßnahmen geschützt werden dürfen.

21.3 Zusätzlich ist der Kunde berechtigt, Sicherungskopien und übliche Datensicherungen in angemessener Anzahl zu erstellen.

21.4 Der Kunde ist ausschließlich berechtigt, im Falle einer zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Änderung oder zur Beseitigung eines Fehlers die Software zu bearbeiten. Auf § 26 dieser AGB wird ausdrücklich hingewiesen.

21.5 Der Kunde darf die Vertragsgegenstände einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Vertragsgegenstände überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Vertragsgegenstände in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung. Die Weitergabe der Vertragsgegenstände bedarf der schriftlichen Zustimmung des Anbieters. Dieser erteilt die Zustimmung, wenn (i) der Kunde dem Anbieter schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber dem Anbieter mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.

21.6 Jede weitere Verbreitung oder jegliche Form der Unterlizensierung bedarf der vorherigen Zustimmung des Anbieters und ist entsprechend zu vergüten.

21.7 Copyright und sonstige Schutzrechtsvermerke der Software dürfen weder entfernt noch verändert werden. Sie sind auf jeder Kopie mit zu übertragen.

**§ 22 Objekt- und Quellcode**

 Die Software wird ausschließlich in ausführbarer Form im Objektcode geliefert. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und wird nicht mit ausgeliefert.

**§ 23 Gewährleistung bei Sachmängeln**

23.1 Der Anbieter gewährleistet, dass die überlassene Software und Dokumentation keine Sachmängel aufweist. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Software die vertragliche Beschaffenheit nicht aufweist und sich zu der vertraglich vereinbarten Verwendung nicht eignet. Die vertragliche Beschaffenheit ergibt sich insbesondere aus dem im Überlassungsvertrag und seiner Anlagen festgehalten Funktionsumfang der Software.

23.2 Mängel sind vom Kunden in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und dem Anbieter möglichst schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

23.3 Im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung wird der Anbieter bei vom Kunden gemeldeten Mängeln nach seiner Wahl unverzüglich kostenlos Nacherfüllung leisten, indem er die Mängel an der gelieferten Software beseitigt oder die Software neu liefert.

23.4 Die Mängelbeseitigung durch den Anbieter kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen an den Kunden oder durch Fernzugriff auf die IT-Systeme des Kunden durch den Anbieter erfolgen.

23.5 Ist der Anbieter mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, dem Anbieter eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei weitere Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist der Anbieter auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
Das Abwarten von Fristen und Fristsetzungen durch den Kunden ist entbehrlich, wenn dieses dem Kunden nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn der Anbieter die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat.
Neben dem Rücktritt und der Minderung kann der Kunde, wenn den Anbieter ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz unter Beachtung der allgemeinen Haftungsbegrenzung gem. § 9 dieser AGB geltend machen.
Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.

23.6 Soweit sich herausstellt, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die Software zurückzuführen ist, ist der Anbieter berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand mit einem üblichen Vergütungssatz zu berechnen.

**§ 24 Gewährleistung bei Schutzrechtsverletzungen**

24.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der überlassenen Software geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, kann der Anbieter folgendes unternehmen:

Der Anbieter wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in für den Kunden zumutbarer Weise entsprechen, so dass sie sich die abgeänderte Software zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung eignet oder den Kunden von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Anbieter zu angemessenen Bedingungen nicht, hat der Anbieter die Software gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet die Software inklusive Dokumentation zurückzugegeben.

24.2 Voraussetzungen für die Haftung des Anbieters nach Ziffer 24.1 sind, dass der Kunde den Anbieter von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Anbieter überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Anbieter führt. Dem Kunden durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten hat der Anbieter zu tragen.

24.3 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Anbieter ausgeschlossen.

24.4 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Ansprüchen des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für dem Anbieter zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden beim Kunden.

**§ 25 Verjährung**

25.1 Ansprüche aus Gewährleistung verjähren gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) bei Sachmängeln in einem Jahr, bei Verletzung von Schutzrechten in zwei Jahren ab Überlassung der Software an den Kunden.

25.2 Gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

**§ 26 Änderung der Software durch den Kunden**

 Ansprüche aus Gewährleistung entfallen, wenn diese auf Änderung der Software durch den Kunden zurückzuführen sind.

**§ 27 Überlassung von Fremdsoftware**

27.1 Soweit der Anbieter dem Kunden nicht integrierte Software eines Dritten als Fremdsoftware überlässt, bedarf dies der Vereinbarung der Vertragsparteien und muss im Überlassungsvertrag verzeichnet werden.

27.2 Die Übertragung von Nutzungsrechten im Rahmen der Unterlizensierung richtet sich nach den Regelungen der Hauptlizenz.

**Teil C: Softwarebereitstellung in Form der Miete**

**§ 28 Leistungsgegenstand**

28.1 Der Anbieter stellt die in Teil A. § 1.1 aufgeführte Software seinen Kunden in Form der Miete zur Verfügung.

28.2 Leistungsgegenstand ist die

* Überlassung der im Softwaremietvertrag/Lizenzschein verzeichneten Software (nachfolgend als „Software“ bezeichnet) des Anbieters zur Nutzung über das Internet.

28.3 Zusatzleistungen wie Einführungsunterstützung und Schulung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung im Softwaremietvertrages bzw. seiner Anlagen. Die Pflege- und Wartung der Software erfolgt bei Überlassung der Software auf Miete ohne zusätzliche Kosten und ohne Abschluss eines gesonderten Pflege- und Wartungsvertrages, jedoch s nach den Regelungen des Teil D dieser Bedingungen.

**§ 29 Zugriff und Leistungszeit**

29.1 Der Anbieter stellt dem Kunden für die Dauer des Softwaremietvertrages die Software in der jeweils aktuellen Version nach Wahl des Kunden über das Internet oder als Hardlock-Version entgeltlich zur Verfügung. Zu diesem Zweck richtet der Anbieter die Software auf einem Server ein, der über das Internet für den Kunden erreichbar ist.

29.2 Der jeweils aktuelle Funktionsumfang der Software ergibt sich aus ihrer aktuellen Leistungsbeschreibung auf der Web-Site des Anbieters unter [www.cats-software.com](http://www.cats-software.com).

29.3 Die Speicherung von mit der der mietweise überlassenen Software erzielten Arbeitsergebnisse erfolgt ausschließlich durch den Kunden in dessen Verantwortung und dessen Speicherplätzen.

**§ 30 Vergütung, Fälligkeit**

30.1 Der Kunde verpflichtet sich, dem Anbieter für die Überlassung der Software und die Einräumung des Speicherplatzes das vereinbarte periodische Entgelt zzgl. gesetzlicher MwSt. zu bezahlen. Sofern nicht im Softwaremietvertrag und/oder Lizenzschein anders festgehalten, richtet sich die Vergütung nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste des Anbieters.

30.2 Einwendungen gegen die Abrechnung der vom Anbieter erbrachten Leistungen hat der Geschäftskunde innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt. Der Anbieter wird den Kunden mit Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

**§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten**

31.1 Der Anbieter räumt dem Kunden mit Bereitstellung der Software das einfache, nicht ausschließliche Recht ein, die überlassenen Programme auf für die Dauer des Softwaremietvertrages zu nutzen.

31.2 Der Kunde ist lediglich berechtigt, die Programme auf der Anzahl von Rechnern zu nutzen, die im Softwaremietvertrag und Lizenzschein festgehalten sind. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Übernutzung der Software durch den Anbieter mittels des Einsatzes von technischen, vertraglichen und organisatorischen Maßnahmen geschützt werden dürfen.

31.3 Jede weitere Verbreitung oder jegliche Form der Unterlizensierung bedarf der vorherigen Zustimmung des Anbieters und ist entsprechend zu vergüten.

31.4 Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Benutzung der Software laut jeweils aktueller Leistungsbeschreibung abgedeckt ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden der Software in den Arbeitsspeicher auf dem Server des Anbieters, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern der Software auf Datenträgern (wie etwa Festplatten oÄ) der vom Kunden eingesetzten Hardware.

31.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung der Software wird dem Kunden somit ausdrücklich nicht gestattet.

31.6 Copyright und sonstige Schutzrechtsvermerke der Software dürfen weder entfernt noch verändert werden. Sie sind auf jeder Kopie mit zu übertragen.

**§ 32 Objekt- und Quellcode**

 Die Software wird ausschließlich in ausführbarer Form im Objektcode zur Nutzung bereitgestellt. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und wird nicht bereitgestellt.

**§ 33 Unterbrechung/Beeinträchtigung der Erreichbarkeit**

33.1 Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der vertragsgegenständlichen Vermietung sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.

33. 2 Die Überwachung der Grundfunktionen der mietweisen überlassenen Software erfolgt täglich. Die Wartung der Software ist grundsätzlich von Montag bis Freitag 09:00 – 18:00 Uhr gewährleistet. Bei schweren Fehlern – die Nutzung der Software ist nicht mehr möglich bzw. ernstlich eingeschränkt – erfolgt die Wartung binnen 3 Stunden ab Kenntnis oder Information durch den Kunden. Der Anbieter wird den Kunden von den Wartungsarbeiten umgehend verständigen und den technischen Bedingungen entsprechend in der möglichst kürzesten Zeit durchführen.

Sofern die Fehlerbehebung nicht innerhalb von 12 Stunden möglich sein sollte, wird der Anbieter den Kunden davon binnen 24 Stunden unter Angabe von Gründen sowie des Zeitraums, der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich zu veranschlagen ist, per E-Mail verständigen.

33.3 Die Verfügbarkeit der jeweils vereinbarten Dienste dieses Vertrags beträgt 98,5 % im Jahresdurchschnitt einschließlich Wartungsarbeiten, jedoch darf die Verfügbarkeit nicht länger als zwei Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein.

**§ 34 Pflichten des Kunden**

34.1 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche der Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen.

34.2 Der Kunde wird für den Zugriff auf die Nutzung der Software selbst eine „User ID“ und ein Passwort generieren, die zur weiteren Nutzung der Software erforderlich sind. Der Kunde ist verpflichtet, „User ID“ und Passwort geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

**§ 35 Gewährleistung bei Sachmängeln**

35.1 Der Anbieter gewährleistet, dass die bereitgestellte Software und Dokumentation keine Sachmängel aufweist und betriebsbereit ist. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Software die vertragliche Beschaffenheit nicht aufweist und sich zu der vertraglich vereinbarten Verwendung nicht eignet. Die vertragliche Beschaffenheit ergibt sich insbesondere aus dem im Softwaremietvertrag und seiner Anlagen festgehalten Funktionsumfang der Software.

35.2 Mängel sind vom Kunden in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und dem Anbieter schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

35.3 Für den Fall, dass Leistungen des Anbieters von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Kunden in Anspruch genommen werden, haftet der Kunde für dadurch anfallende Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eingang des Kundenauftrages zur Änderung der Zugangsdaten oder der Meldung des Verlusts oder Diebstahls, sofern den Kunden am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.

35 4 Der Anbieter ist zur sofortigen Sperre des Speicherplatzes berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte den Anbieter davon in Kenntnis setzen. Der Anbieter hat den Kunden von der Sperre und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

35.5 Schadensersatzansprüche gegen den Anbieter sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, der Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur, wenn eine der vertragswesentlichen Pflichten durch den Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen verletzt wurde. Der Anbieter haftet dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf.

35.6 Für den Verlust von Daten haftet der Anbieter insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

**§ 36 Gewährleistung bei Schutzrechtsverletzungen**

36.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der bereitgestellten Software geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, kann der Anbieter folgendes unternehmen:

Der Anbieter wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in für den Kunden zumutbarer Weise entsprechen, so dass sie sich die abgeänderte Software zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung eignet oder den Kunden von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Anbieter zu angemessenen Bedingungen nicht, beendet der Anbieter die Bereitstellung der Software gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages.

36.2 Voraussetzungen für die Haftung des Anbieters nach Ziffer 36.1 sind, dass der Kunde den Anbieter von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Anbieter überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Anbieter führt. Dem Kunden durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten hat der Anbieter zu tragen.

36.3 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Anbieter ausgeschlossen.

36.4 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Ansprüchen des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für dem Anbieter zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden beim Kunden.

**§ 37 Laufzeit und Kündigung**

37.1 Der Vertrag wird für die im Softwaremietvertrag bestimmte Zeitdauer geschlossen. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der ersten Bereitstellung Software für den Kunden. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um die ursprüngliche Vertragslaufzeit, wenn der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien ordentlich mit einer Frist von drei Wochen bei einer dreimonatigen Miete und sechs Wochen bei einer zwölfmonatigen Miete zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird.

37.2 Unberührt bleibt das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Zur fristlosen Kündigung ist der Anbieter insbesondere berechtigt, wenn der Kunde fällige Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet oder die vertraglichen Bestimmungen über die Nutzung der Software verletzt. Eine fristlose Kündigung setzt in jedem Falle voraus, dass der andere Teil schriftlich abgemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund zur fristlosen Kündigung in angemessener Zeit zu beseitigen.

37.3 Jede Kündigung bedarf zumindest der Textform.

**§ 38 Datenschutz**

38.1 Der Kunde wird bei der Nutzung der Software die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Der Anbieter ist insoweit nicht Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.

38.2 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass separat in einem Vertrag zur Auftragsverarbeitung insbesondere Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die im Rahmen der Auftragsverarbeitung bestehenden Pflichten und Rechte des Kunden festgelegt werden.

**§ 39 Verjährung**

39.1 Ansprüche aus Gewährleistung verjähren gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) bei Sachmängeln in einem Jahr, bei Verletzung von Schutzrechten in zwei Jahren ab Überlassung der Software an den Kunden.

39.2 Gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

**§ 40 Änderung der Software durch den Kunden**

 Ansprüche aus Gewährleistung entfallen, wenn diese auf Änderung der Software durch den Kunden zurückzuführen sind.

**§ 41 Überlassung von Fremdsoftware**

41.1 Soweit der Anbieter dem Kunden Software eines Dritten (Fremdsoftware) überlässt, bedarf dies der Vereinbarung der Vertragsparteien und muss im Überlassungsvertrag verzeichnet werden.

41.2 Die Übertragung von Nutzungsrechten im Rahmen der Unterlizensierung richtet sich nach den Regelungen der Hauptlizenz.

**Teil D: Softwarepflege und Wartung**

**§ 42 Leistungsgegenstand**

42.1 Der Anbieter erbringt für den Kunden über die Gewährleistungsregelung hinaus Pflegeleistungen, um die Eignung der Software zu erhalten und Fehler zu beseitigen.

**42.2 Service Level**

42.2.1 Der Anbieter verpflichtet sich, innerhalb der im Wartungsvertrag und Systemschein angegebenen Zeiten für den Kunden erreichbar zu sein und diesen bei seinen Anfragen zum Einsatz und im Umfeld der lizenzierten Software durch einen qualifizierten Mitarbeiter/eine qualifizierte Mitarbeiterin zu unterstützen.

42.2.2 Der Anbieter unterstützt den Kunden beim Einsatz der Software, z.B. bei der Einrichtung seiner Systeme, durch Lieferung eigener Tools zum Umgang mit der Software sowie durch Beratung über den optimalen Einsatz der Software.

42.2.3 Der Anbieter führt einfache allgemeine Anpassungen und System-Optimierungen während des gesamten Pflegezeitraums durch.

42.2.4 Der Anbieter reagiert auf ihm gemeldete Softwarefehler innerhalb seiner im Wartungsvertrag und Systemschein festgelegten Geschäftszeiten umgehend und führt die Behebung des Fehlers gemäß der Dringlichkeit in Abstimmung mit dem Kunden in einer für den Kunden zumutbaren Frist durch. Die Geschäftstage sind Montag bis Freitag mit Ausnahme der einheitlich geltenden bundesdeutschen Feiertage, der geschäftsfreien Tage laut Bekanntgabe der Deutschen Bundesbank sowie sog. Brückentage, d.h. Geschäftstage, die zwischen einem Feiertag und einem ohnehin arbeitsfreien Tag liegen.

42.2.5 Der Anbieter bietet dem Kunden auf Anfrage auch Unterstützung außerhalb seiner üblichen Geschäftszeiten an, die je nach Vereinbarung zusätzlich kostenpflichtig sind.

42.2.6 Der Anbieter analysiert auf Anfrage in angemessener Zeit und im Rahmen seiner Zugangsmöglichkeiten jedes Fehlverhalten beim Einsatz der lizenzierten Software; je nach Aufwand und Fehlerursache sind diese Leistungen zusätzlich kostenpflichtig;

**42.3 Anpassung aufgrund Änderung des technischen Umfelds**

Softwareänderungen, die sich aus der Veränderung des technischen oder fachlichen Umfeldes ergeben, muss der Kunde - gegen eine entsprechende zusätzliche Vergütung - beim Anbieter anfordern. In diesem Fall hat der Kunde das in seinem Unternehmen verfügbare Know-how sowie Handbücher oder andere Unterlagen dem Anbieter kostenfrei zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Softwareänderungen notwendig ist.

**42.4 Anpassung an geänderte Angaben zum Kunden oder zur Systemumgebung**

Bei allen - im bisherigen Lizenz- und Systemschein nicht erfassten - Änderungen in den Angaben zum Kunden oder der Systemumgebung (z.B. Eröffnung einer weiteren Filiale, Änderung einer Version des Betriebssystems) wird die Kompatibilität im Hinblick auf die ersetzten Angaben oder die ersetzte Systemumgebung nicht geschuldet, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren einen neuen Lizenz- und Systemschein, in welchem die Angaben bzw. die Systemumgebung und ggf. die Lizenzgebühr neu festgelegt werden.

**42.5 Art und Weise der Leistungserbringung**

42.5.1 Die Weiterentwicklung der Software durch den Anbieter erfolgt grundsätzlich nur auf Basis der jeweils neuesten Softwareversionen und wird mit einem neuen Release abgeschlossen.

42.5.2 Die in einem Release entwickelten neuen oder geänderten Funktionalitäten werden dem Kunden in fachlichen Einheiten zur Miete angeboten. Die Software wird hierfür eindeutig mit z.B. Release-Nummer, Nebenrelease-Nummer, Revisions-Nummer und Build-Nummer bezeichnet.

42.5.3 Der Anbieter ist nicht verpflichtet, alle beim Kunden vorhandenen Systemkomponenten in Form von Betriebssystemen, Datenbanken und Fremdsoftware im eigenen Büro vorzuhalten. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde ein neueres Release einer Systemkomponente einführt. Teilt der Kunde dem Anbieter entsprechende Änderungen mit, wird der Anbieter zumindest anhand der verfügbaren Dokumentation der Komponenten nach Änderungen und möglichen Auswirkungen auf den Ablauf der eigenen Software recherchieren und bei Verlangen des Kunden Tests auf dessen System durchführen oder unterstützen. Dem Kunden ist bekannt, dass trotz sorgfältiger Prüfung sich im Voraus nicht alle Einflüsse einer neu eingeführten Systemkomponente erkennen lassen. Deshalb wird der Anbieter Fehlverhalten einer Komponente im Rahmen der Pflege kostenfrei beheben oder Ersatz beschaffen, wenn der Einsatz der Komponente vom Anbieter veranlasst wurde und die Komponente vorher funktioniert hat und das Umfeld der Komponente inklusive externer Schnittstellen nicht verändert wurde. Sollte der Einsatz einer Komponente ausschließlich vom Kunden veranlasst werden und diese Komponente nicht von allgemeinem Interesse für mehrere Kunden sein, kann der Anbieter auftretende Fehler aus der Komponente auf Kosten des Kunden beheben oder ihn zum Ersatz der Komponente durch eine andere Komponente verpflichten.

42.5.4 Nicht Gegenstand des Vertrages sind Arbeiten, die dadurch verursacht werden, dass eigenmächtige Eingriffe an der der Software, der Konfiguration oder deren Bestandteile durch den Kunden oder Dritte vorgenommen wurden oder die, die vom Anbieter oder Dritt-Hersteller vorgeschriebenen Betriebsbedingungen nicht einhalten.

42.5.5 Bestehende Funktionalitäten werden bei neuen Releases nur für den Fall entfernt, dass der Kunde tatsächlich kein weiteres Interesse mehr an der Aufrechterhaltung dieser Softwarefunktionen hat oder die Softwarefunktion einer nicht mehr gültigen externen Spezifikation entspricht.

42.5.6 Der Anbieter dokumentiert alle Änderungen, die zu einem neuen Release führen, und stellt diese bei Auslieferung der Software dem Kunden zur Verfügung.

42.5.7 Die Auslieferungen von Releases und Updates enthalten jeweils die zugehörigen Dokumentationen, Änderungs-Dokumentationen sowie die notwendigen Tools und Anleitungen zur Installation.

42.5.8 Zur optimalen Durchführung der Pflege sollte der Kunde nach seinen Vorgaben dem Anbieter einen Fernzugang gewähren. Zur Geheimhaltung und Datenschutz wird diesbezüglich auf § 7 verwiesen.

**42.6 Besondere Zusatzleistungen**

42.6.1 Auf Anfrage und gegen zusätzliche Vergütung bietet der Anbieter dem Kunden Anwender- und Mitarbeiterschulungen für die jeweils lizenzierte Software an.

42.6.2 Besondere Beratungsleistungen, die nicht Gegenstand der vereinbarten Softwarepflege sind, erbringt der Anbieter ebenfalls auf Anfrage und gegen zusätzliche Vergütung.

**§ 43 Zusammenarbeit und Informationspflichten**

43.1 Pflicht zur Unterstützung

Der Kunde wird den Anbieter bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten kostenfrei unterstützen. Er wird insbesondere

• während der Vertragslaufzeit einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt;

• bei Fehlermeldungen die aufgetretenen Symptome, die Systemumgebung detailliert beobachten und dem Anbieter einen Fehler unter Angabe von für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen, wie z. B. Hardcopies, Log-Daten, betroffene Geschäfts-Beispiele, Workflows etc. melden;

• den Anbieter im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit dem Anbieter anhalten;

• dem Anbieter für die Durchführung der Pflegeleistungen Zugang zu den Rechnern gewähren, auf denen die überlassene Software gespeichert und/oder geladen ist;

• die vom Anbieter überlassene Software und/oder neuen Releases und Updates nach näheren Hinweisen vom Anbieter einspielen und immer die vom Anbieter übermittelten Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung einhalten;

• alle im Zusammenhang mit der gewarteten Software verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereithalten.

43.2 **Überwachung; Datensicherung**

Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).

43.3 **Mehrkosten**

Der Kunde trägt etwaige Nachteile und Mehrkosten, die sich aus dem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ergeben.

**§ 44 Vergütung, Fälligkeit**

44.1 Die in der Anlage zu dem Wartungsvertrag im Systemschein genannten Preise sind Monatspreise. Sie sind jeweils für ein Quartal im Voraus zu zahlen. Der Systemschein führt die jeweils lizenzierten Programme auf. Er wird bei einer Lizenzerweiterung entsprechend aktualisiert.

44.2 Der Anbieter ist berechtigt, mit einer angemessenen Ankündigungsfrist die Vertragspreise zu erhöhen. Erhält der Vertragspartner eine entsprechende Mitteilung, ist er berechtigt, den Vertrag fristgerecht zu kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt der Vertragspartner die bisher gültigen Preise bis zum Vertragsende. Die Preiserhöhung gilt als akzeptiert, erhält der Anbieter innerhalb 14 Tage nach Mitteilung der Preiserhöhung keine Vertragskündigung. Die im Systemschein genannten Monatspreise sind Nettopreise und verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

44.3 Fallen bei der Wartung Leistungen an, die nicht in der Leistungsbeschreibung oder im Systemschein enthalten sind, werden diese nach schriftlicher Auftragserteilung wie Serviceleistungen abgerechnet.

44.4 Telefonische Anforderungen von Software-Service und Wartung für nicht im Systemschein aufgeführte Dienstleistungen durch den Kunden gelten als Auftrag für eine entgeltliche Serviceleistung. Der Kunde muss von dem betreffenden Mitarbeiter des Anbieters auf die Kostenpflicht mindestens mündlich hingewiesen werden.

**§ 45 Einräumung von Nutzungsrechten**

Soweit der Anbieter aufgrund dieses Pflege- und Wartungsvertrags Computerprogramme oder sonstige urheberrechtlich selbständig schutzfähige Werke zur Nutzung an den Kunden überlässt, unterfallen diese Computerprogramme sowie die dem Kunden hieran eingeräumten Nutzungsrechte dem jeweiligen ursprünglichen Überlassungsvertrag (Kauf oder Miete) der gepflegten und gewarteten Software.

**§ 46 Objekt- und Quellcode**

Die Software wird ausschließlich in ausführbarer Form im Objektcode geliefert. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und wird nicht mit ausgeliefert.

**§ 47 Gewährleistung im Falle von Sachmängeln von Updates, Upgrades und Neu-Releases**

47.1 Soweit im Rahmen dieses Vertrags Updates, Upgrades, neue Programmversionen oder sonstige Kaufgegenstände oder Werkleistungen an den Kunden geliefert oder erbracht werden, bestimmen sich die Mängelansprüche hinsichtlich der darin enthaltenen Neuerungen, die keine bloße Fehlerbeseitigung darstellen, nach diesem § 47.

47.2 Der Anbieter gewährleistet, dass die Software sowie die Updates, Upgrades und Neu-Releases keine Sachmängel aufweisen. Der Anbieter kann den Mangel nach seiner Wahl durch Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben. Die Mängelbeseitigung durch den Anbieter kann darüber hinaus auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen an den Kunden oder durch Fernzugriff auf die IT-Systeme des Kunden durch den Anbieter erfolgen.

47.3 Mängel sind vom Kunden in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und dem Anbieter schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

47.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, Fehler selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

47.5 Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet der Anbieter im Rahmen der in § 9 festgelegten Grenzen.

47.6 Soweit sich herausstellt, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die erbrachte Pflegeleistung oder auf die ursprünglich erstellte Software zurückzuführen ist, ist der Anbieter berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand mit dem in der Preisliste des Anbieters vereinbarten Vergütungssatz entsprechenden Satz zu berechnen.

**§ 48 Gewährleistung im Falle von Schutzrechtsverletzungen von Updates, Upgrades und Neu-Releases**

48.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der bereitgestellten Software geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, kann der Anbieter folgendes unternehmen:

Der Anbieter wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in für den Kunden zumutbarer Weise entsprechen, so dass sie sich die abgeänderte Software zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung eignet oder den Kunden von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Anbieter zu angemessenen Bedingungen nicht, beendet der Anbieter die Bereitstellung der Software gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages.

48.2 Voraussetzungen für die Haftung des Anbieters nach Ziffer 48.1 sind, dass der Kunde den Anbieter von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Anbieter überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Anbieter führt. Dem Kunden durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten hat der Anbieter zu tragen.

48.3 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Anbieter ausgeschlossen.

48.4 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Ansprüchen des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für dem Anbieter zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden beim Kunden.

**§ 49** **Verjährung**

49.1 Ansprüche aus Gewährleistung verjähren gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) bei Sachmängeln in einem Jahr, bei Verletzung von Schutzrechten in zwei Jahren ab Überlassung der Software an den Kunden.

49.2 Gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

**§ 50 Änderung der Software durch den Kunden**

Ansprüche aus Gewährleistung entfallen, wenn diese auf Änderung der Software durch den Kunden zurückzuführen sind.

**§ 51 Vertragslaufzeit**

51.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem im Systemschein genannten Tag. Sie beträgt mindestens vier Quartale.

51.2 Beide Seiten sind berechtigt, diesen Vertrag mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres zu kündigen, andernfalls verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

51.3 Unberührt bleibt das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Zur fristlosen Kündigung ist der Anbieter insbesondere berechtigt, wenn der Kunde fällige Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet oder die vertraglichen Bestimmungen über die Nutzung der Pflege- und Wartungsleistungen verletzt. Eine fristlose Kündigung setzt in jedem Falle voraus, dass der andere Teil schriftlich abgemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund zur fristlosen Kündigung in angemessener Zeit zu beseitigen.

51.4 Jede Kündigung bedarf zumindest der Textform.

**§ 52 Überlassung von Fremdsoftware**

52.1 Soweit der Anbieter dem Kunden Software eines Dritten (Fremdsoftware) überlässt, bedarf dies der Vereinbarung der Vertragsparteien und muss im Wartungsvertrag bzw. Systemschein verzeichnet werden.

52.2 Die Übertragung von Nutzungsrechten im Rahmen der Unterlizensierung richtet sich nach den Regelungen der Hauptlizenz.

52.3 Soweit der Kunde individuelle Anpassungen der Fremdsoftware wünscht, werden diese gesondert in einem Projektvertrag bzw. als Anlage zum Überlassungsvertrag vereinbart.

C.A.T.S. GmbH

Stand: September 2021